

Bundesgesetzblatt

457

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 1963	Nr. 37
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter	458
11. 7. 63	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes	459
11. 7. 63	Siebente Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetz (Türkei)	460
11. 7. 63	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen im Saarland	461
8. 7. 63	Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Bundesrepublik Deutschland in das Bundesschuldbuch sowie von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Bundesbahn in das Bundesbahnschuldbuch und von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Bundespost in das Schuldbuch der Deutschen Bundespost	462
10. 7. 63	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes	463
10. 7. 63	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 8 Satz 2 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz	463
10. 7. 63	Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 12. Februar 1963	464
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	464

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 11. Juli 1963, sind veröffentlicht:

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 21/63/EWG über die zeitweilige Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 22/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 135 der Kommission über die Festsetzung eines Zusatzbetrages für Einführen von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern, soweit diese die Sonderstellung Dänemarks betrifft

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 23/63/EWG über von der Verordnung Nr. 55 des Rats abweichende Maßnahmen betreffend die für einige Futtermittelarten geltenden Abschöpfungsbeträge

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 24/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 55 des Rats hinsichtlich des Höchstbetrags für die Erstattung bei der Erzeugung von Stärke aus Weichweizen

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 25/63/EWG über die gegenüber dritten Ländern geltenden Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine für die vom 1. April bis zum 30. Juni 1963 getätigten Einführen

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 26/63/EWG über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für lebende und geschlachtete Schweine für die vom 1. April 1963 bis zum 30. Juni 1963 getätigten Einführen

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 27/63/EWG über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 111 der Kommission

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 28/63/EWG über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 73 der Kommission und zur Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier ohne Schale und Eigelb von Hausgeflügel, genießbar, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert, für die Zeit vom 1. April 1963 bis zum 30. Juni 1963

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 29/63/EWG über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel sowie über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1963

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 30/63/EWG zur Verlegung des Zeitpunkts für den Beginn der Anwendung der Abschöpfungsregelung für einige Schweinefleischerzeugnisse

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 31/63/EWG über eine von Artikel 17 der Verordnung Nr. 19 des Rats abweichende Regelung betreffend die vorherige Festsetzung der Abschöpfung für bestimmte Erzeugnisse

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 32/63/EWG zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 131 der Kommission zur vorübergehenden Beschränkung des Höchstbetrages der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Getreideverarbeitungszeugnisse nach den Mitgliedstaaten

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 33/63/EWG zur Änderung des besonderen Abschöpfungsbetrags und des besonderen Einschleusungspreises für Rücken und Hälse von Hausgeflügel sowie zur Vereinheitlichung der Einschleusungspreise für Teile aller Hausgeflügelarten

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 34/63/EWG zur Änderung der Verordnungen Nr. 92 und 97 der Kommission hinsichtlich des im voraus festgesetzten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 35/63/EWG zur Ergänzung des Artikels 40 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 68 der Verordnung Nr. 4 (Familienbeihilfen für entsandte Arbeitnehmer)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 36/63/EWG über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 37/63/EWG zur Festsetzung von Referenzpreisen für Pflaumen

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 38/63/EWG zur Festsetzung von Referenzpreisen für Pfirsiche

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 39/63/EWG zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 111 der Kommission

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Einstufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer
in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter**

Vom 4. Juli 1963

Auf Grund des § 1387 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Einstufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter vom 8. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in § 1 werden hinter dem Wort „Küstenschiffer“ die Worte „und Küstenschiffer“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1963

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes
Vom 11. Juli 1963**

Auf Grund des § 7 des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Abweichend von § 7 des Kindergeldkassengesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes erhalten türkische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldkassengesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, auch dann Zweitkindergeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei haben.

§ 2

Abweichend von § 7 des Kindergeldkassengesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes erhalten türkische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldkassengesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, auch für diejenigen Kinder Zweitkindergeld, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei haben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 45 Satz 2 des Kindergeldkassengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Lücke

**Siebente Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Türkei)**

Vom 11. Juli 1963

Auf Grund des § 34 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) und des § 5 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes, beide Gesetze zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Abweichend von § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes und von § 5 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes erhalten türkische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldgesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, Kindergeld auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei haben.

§ 2

Abweichend von § 34 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes und von § 5 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes erhalten türkische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldgesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, Kindergeld auch für diejenigen Kinder, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei haben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 38 des Kindergeldgesetzes und § 21 des Kindergeldergänzungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Lücke

Verordnung
zur Einführung der Verordnung über die Feststellung von Leistungen
aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten,
unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen im Saarland

Vom 11. Juli 1963

Auf Grund des § 1256 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, des § 33 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 55 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 137) wird im Saarland mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen eingeführt:

1. In § 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden hinter den Worten „oder ihren Rechtsvorgängern“ die Worte „oder der Eisenbahn-Versicherungsanstalt Saarbrücken“ eingefügt.

2. In § 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden hinter den Worten „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,“ die Worte „auch hinsichtlich der Angestelltenversicherungszeiten, die bei der Landesversicherungsanstalt für das Saarland zurückgelegt sind,“ eingefügt.

3. § 14 Abs. 1 bis 3 gilt in folgender Fassung:

„(1) Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. Januar 1959, aber nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind und vor der Verkündung dieser Verordnung festgestellt waren, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 1 bis 10 neu festzustellen. Dies gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind; Artikel 2 § 24 Abs. 1 bis 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) findet Anwendung.

(2) Die Umstellung der Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen, ist unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 1 bis 10 erneut vorzunehmen. Artikel 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) und Artikel 2 § 35 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des

Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) finden Anwendung; als bisheriger monatlicher Zahlbetrag ist der Betrag zugrunde zu legen, der bei der ersten Umstellung der Ermittlung des Sonderzuschusses zugrunde gelegt worden ist. Eine erneute Umstellung der Waisenrenten findet nicht statt.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 2 ist

a) der neue Steigerungsbetrag von Renten, die in Mark festgestellt sind, nach dem vor Einführung des Franken im Jahre 1947 im Saarland geltenden Recht in Mark zu ermitteln und nach dem bis zum 31. Dezember 1956 dort geltenden Recht in Franken umzurechnen. Sind Beitragszeiten in der Rentenversicherung der Angestellten zurückgelegt, für die nach § 11 der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) der Ermittlung des Steigerungsbetrages ein Steigerungssatz von 1,2 vom Hundert des Entgelts, höchstens jedoch von 3600 Reichsmark jährlich oder 300 Reichsmark monatlich, zugrunde gelegt worden ist, so ist bei der Ermittlung des Steigerungsbetrages in Mark für die erneute Umstellung einheitlich ein Steigerungssatz von 0,7 vom Hundert des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Entgelts, höchstens jedoch von 7200 Reichsmark jährlich oder 600 Reichsmark monatlich, zugrunde zu legen;

b) der neue Steigerungsbetrag von Renten, die in Franken festgestellt sind, in der Weise zu ermitteln, daß der in den Tabellen der Anlagen 4 und 5 für Zeiten nach dem 19. November 1947 und der in den Tabellen der Anlagen 6 und 7 für Zeiten nach dem 30. November 1947 in Mark angegebene Entgelt in Franken umzurechnen ist. Die Umrechnung erfolgt dadurch, daß der für das einzelne Kalenderjahr zuzuordnende Entgelt durch den für dasselbe Kalenderjahr bestimmten Wert der Tabelle der Anlage 2a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 oder der Tabelle der Anlage 2a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 geteilt wird; hierbei sind die für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 im Saarland geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht zu berücksichtigen. Artikel 2 § 54a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des

Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) und Artikel 2 § 53 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar finden für Zeiten, die nach dieser Verordnung zu berücksichtigen sind, keine Anwendung. Für die in Buchstabe a Satz 2 genannten Beitragszeiten ist der Ermittlung des Steigerungsbetrages der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Entgelt, höchstens jedoch 7200 Reichsmark jährlich oder 600 Reichsmark monatlich, zugrunde zu legen."

4. § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Satz 2, §§ 19 und 20 gelten nicht.

Artikel 2

§ 1

Artikel 1 gilt nicht für die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung.

Bonn, den 11. Juli 1963

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Claussen

§ 2

Soweit in der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen auf den Zeitpunkt ihrer Verkündung Bezug genommen ist, gilt im Saarland der Zeitpunkt, an dem diese Verordnung verkündet worden ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Bekanntmachung
über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Bundesrepublik Deutschland
in das Bundesschuldbuch
sowie von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Bundesbahn
in das Bundesbahnschuldbuch
und von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Bundespost
in das Schuldbuch der Deutschen Bundespost

Vom 8. Juli 1963

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (WiGBl. S. 73) und der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 1) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) bestimme ich, daß die verzinslichen Schatzanweisungen der Bundesrepublik Deutschland den Schuldver-

schreibungen nach § 21 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) gleichzusetzen sind.

Entsprechendes gilt für verzinsliche Schatzanweisungen der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost.

Die Schatzanweisungen können somit in das Schuldbuch eingetragen werden.

Bonn, den 8. Juli 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
gemäß Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 1963 — 2 BvM 1/62 — in einem Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes auf Vorlage des Landgerichts Köln wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Eine Regel des Völkerrechts, nach der die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat in bezug auf seine nicht-hoheitliche Betätigung ausgeschlossen ist, ist nicht Bestandteil des Bundesrechts.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Juli 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 8 Satz 2 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. April 1963 — 2 BvL 22/60 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 8 Satz 2 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 391) auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die Vorschrift des § 8 Satz 2 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1949 (GVBl. S. 391) war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Juli 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

**Berichtigung
des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 12. Februar 1963
(Bundesgesetzbl. I S. 121)**

In Artikel I Nr. 11 Buchstabe b muß es statt

„(4) § 4 Abs. 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 115) gilt ...“

richtig heißen

„(4) § 247 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt ...“.

Bonn, den 10. Juli 1963

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Nonhoff

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über das Wasserskifahren auf der Trave zwischen Priwall-Südspitze und Siechenbucht Vom 26. Juni 1963	124	10. 7. 63	10. 7. 63
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über den Umschlag von explosionsgefährlichen Gütern auf der Seeschiffahrtstraße Elbe Vom 26. Juni 1963	125	11. 7. 63	20. 7. 63

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.